

Antwort zu den offenen Fragen bzw. Hinweisen, anlässlich des Vereinsgesprächs:

1. 1. Alte gelbe WBK – Eintrag einer einschüssigen freien Pistole
Der Text der alten WBK lautet:
... wird hiermit die Erlaubnis erteilt, Einzelladerwaffen einer Länge von mehr als 60 cm zu erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben sowie die dafür bestimmte Munition zu erwerben.

Dementsprechend kann auf die alte WBK keine einschüssige freie Pistole eingetragen werden, es muss ein Antrag auf Erteilung einer neuen gelben WBK mit Vorlage der Bedürfnisbescheinigung vorgelegt werden. Wenn bereits eine neue gelbe WBK erteilt wurde, ist kein erneuter Bedürfnisnachweis für die Eintragung der einschüssigen freien Pistole notwendig.

2. 2. Das Antragsformular Vereins-WBK für die Eintragung der verantwortlichen Personen erweitern.

Den Antrag für die Ausstellung einer Vereins-WBK füge ich Ihnen in der Anlage zur Verteilung bei, danach ist für jede einzutragende verantwortliche Person ein gesonderter Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zustellen.

Für die verantwortlichen Personen können Sie sich beglaubigte Kopien der Vereins-WBK gegen eine Gebühr von 3,- € je Kopie anfertigen lassen.

3. 3. Erste Hilfe

Laut Schießstandrichtlinie Ziffer 10.6.4 *Erste-Hilfe*

Entsprechend der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit der BGI 509 „*Erste-Hilfe im Betrieb*“ ist der Unternehmer – hier der Betreiber der Schießstätte – verpflichtet, für die *Erste-Hilfe* und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit die erforderlichen Einrichtungen, **hierbei insbesondere Meldeeinrichtungen und *Erste-Hilfe-Material* bereitzustellen und zu gewährleisten, dass erforderliches Personal wie Ersthelfer zur Verfügung steht**, damit nach einem Unfall sofort *Erste-Hilfe* geleistet und eine ggf. erforderliche ärztliche Versorgung geleistet werden kann.

Der Betreiber der RSA hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch technische (Meldeeinrichtungen) und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige *Hilfe* herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann. Dazu sind in der RSA ein Telefon bereitzustellen und in der Benutzungsordnung Regelungen zu treffen, wie schnelle ärztliche *Hilfe* herbeigeholt werden kann.

Im Weiteren hat der Betreiber der RSA dafür zu sorgen, dass das *Erste-Hilfe-Material* jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert wird.

Der Kleine Verbandkasten nach DIN 13157 wird als ausreichend angesehen, da Schießstätten in der BGI 509 zwar nicht aufgeführt sind aber sich in der Schießbahn nicht mehr als 10 Personen gleichzeitig aufhalten und es damit „vergleichbar“ zu den Forderungen auf Baustellen ist. Der Standort des Verbandkastens ist dem Schild E 003 – *Erste-Hilfe* gemäß BGI 816 zu kennzeichnen.

Auszug aus der WebSite www.schuetzenrecht.de – Berufsgenossenschaften

Zugegeben, an die Berufsgenossenschaft denkt man wohl zuletzt, wenn man an Schützenbruderschaften denkt. Aber hier kann eine gesetzliche Versicherungspflicht bestehen: So sind in der gesetzlichen Unfallversicherung alle Personen gegen Arbeitsunfälle versichert, die „aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses“ beschäftigt sind. Daher unterliegen auch die im Rahmen von Vereinen tätigen Personen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften. Für Schützenbruderschaften ist in der Regel die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zuständig.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist für die unentgeltlich tätigen Mitglieder eines Vereines, d. h. sowohl für die in der Satzung beschriebenen Organmitglieder (Vorstand, Beirat) wie auch für die anderen unentgeltlich tätigen Helfer beitragsfrei. Ehrenamtliche Mitarbeiter, die nicht nur Ersatz für ihre Auslagen, sondern auch eine Aufwandsentschädigung für die von ihnen eingesetzte Zeit erhalten, sind beitragspflichtig.

Zur Festsetzung der Beiträge muss der Verein eine Meldung an die Berufsgenossenschaft machen. In den Vordrucken für die Jahresmeldung sind jeweils die Zahl der Stellen und die Personalkosten des jeweils vorausgegangenen Jahres einzusetzen. Der Versicherungsumfang erstreckt sich auch auf Arbeits- und Wegeunfälle. Die Leistungen der Berufsgenossenschaft umfassen Verhütung von Arbeitsunfällen und Erste Hilfe, Leistungen zur Rehabilitation der Unfallverletzten sowie Entschädigung durch Geldleistungen. Im Schadensfall ist eine Meldung an die Berufsgenossenschaft erforderlich, ehrenamtlich Tätige müssen bei der Inanspruchnahme von ärztlichen Leistungen wegen eines Arbeits- oder Wegeunfalls, z.B. Unfall auf dem Weg zur oder von der Vorstandssitzung, beim Arzt angeben, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt. Die Kosten für die ärztliche Behandlung werden dann von der Berufsgenossenschaft und nicht von der Krankenkasse getragen. Sollte ein unentgeltlich Tätiger einen Arbeitsunfall erleiden, in dessen Folge die Erwerbsfähigkeit dauerhaft gemindert ist, berechnet sich die Entschädigung allerdings nur nach dem „Mindestarbeitsverdienst“.

Wichtig ist auch noch eine andere Berufsgenossenschaft, die Bau-Berufsgenossenschaft: Wenn etwa Vereinsmitglieder beim Bau oder Umbau des Schützenhauses mit anpacken, so sind diese Helfer grundsätzlich automatisch bei der Bau-Berufsgenossenschaft wie „echte“ Arbeitnehmer gegen die Folgen von Arbeitsunfällen versichert. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Helfer unentgeltlich oder gegen Lohn arbeiten. Eine private Unfall- oder Haftpflichtversicherung befreit nicht von dieser gesetzlichen Unfallversicherung

4. 4. Aufbewahrung von Tresorschlüsseln in einem Schlüsseltresor

Nach § 36 Abs. 1 WaffG hat, wer Waffen oder Munition besitzt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Wird der Schlüssel eines Waffenaufbewahrungsbehältnisses oder eines Waffenraumes in einem weiteren, geringwertigeren Behältnis aufbewahrt, so kann das Aufbewahrungsbehältnis in dem die Waffen aufbewahrt werden, nur als so sicher oder gleichgestellt eingestuft werden, wie das Schlüsselaufbewahrungsbehältnis. Das höherwertige Behältnis zur Waffenaufbewahrung wird somit abgewertet, denn ist erst einmal das Schlüsselaufbewahrungsbehältnis aufgebrochen, dann ist auch das höherwertige Waffenaufbewahrungsbehältnis oder der Waffenraum geöffnet. Die Ausnahme hierzu sind Waffenaufbewahrungsbehältnisse die mit Schlüssel und Zahlenkombination ausgestattet sind und somit nur in Kombination geöffnet werden können.

Dementsprechend müssen bei Waffenaufbewahrungsbehältnissen, die nur mit einem Tresorschlüssel geöffnet werden können, für die Aufbewahrung der Tresorschlüssel in einem Schlüsseltresor die gleiche Sicherheitsstufe wie der Waffentresor vorhanden sein.